

# **Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Oberwiera**

in der Fassung

vom 17.12.2021

\* \* \* \*

Der Gemeinderat Oberwiera hat auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), letzte Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722); der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), letzte Änderung durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in seiner Sitzung am 12.01.2022 mit Beschluss-Nr. 01/01/2022 die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Oberwiera beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Oberwiera betreibt folgende öffentliche Einrichtungen.
  - Bestattungshalle Niederwiera
  - Bestattungshalle Neukirchen
- (2) Die Gemeinde unterhält als Eigentümer Stühle und Tische, welche in Betracht auf deren Vermietung Tatbestand dieser Satzung sind. Die nachfolgenden Regelungen der Satzung gelten analog zu denen der öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Die Gemeinde Oberwiera oder ein beauftragter Verwalter erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung der unter Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen und Gegenstände.

## **§ 2 Gebührenentstehung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn ein Nutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder gar keinen Gebrauch macht.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührenschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme schriftlich beantragt hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden nach den entsprechenden Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses erhoben, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen zur Gebührenberechnung noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 5 Gebührenbemessung**

- (1) Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach Grundsätzen der Kostendeckung.
- (2) Besondere zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Personalaufwand und den tatsächlich getätigten Auslagen bemessen.

### **§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld**


- (1) Die Gemeinde erstellt für die Nutzung der Einrichtungen einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach der Nutzung der Einrichtung fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin ausweist.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen und deren Zubehör schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an den Einrichtungen oder deren Zubehör infolge vorsätzlichen oder fahrlässigen unsachgemäßen Gebrauchs herbeigeführt werden.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 25.02.2015 außer Kraft.

  
gez. Holger Quellmalz  
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis**

Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Oberwiera.

<b>Gebühren-Ziffer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren</b>
1	Bestattungshalle im OT Niederwiera	120,00 EUR netto / Bestattung
2	Bestattungshalle im OT Neukirchen	60,00 EUR netto / Bestattung
3	Entleihung Tisch	0,60 EUR netto / Stück
4	Entleihung Stuhl	0,60 EUR netto / Stück
5	Standgeld für Händler mit eigenem Stand oder Verkaufsfahrzeug	5,00 EUR netto / Tag